

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 441/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chana K i [REDACTED] geb. L [REDACTED],

T [REDACTED]-A [REDACTED]/Israel, Rech. H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertretend durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

123

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503) zu § 150 BEG ab. Es beruht in übrigen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweismittel. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Auch die Nichtvernehmung der Zeugen Ger[redacted] und Gl[redacted] ist, selbst wenn darin ein Verfahrensverstoß gesehen wird, kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Dr. Thumm

Fuchs